

Satzung über die Gewährung von Verdienstaufschlag und Auslagenersatz in der Gemeinde Apensen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Apensen in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Rates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates (M.d.R.) und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Aufwandsentschädigungen, auch als Sitzungsgeld,
 - b) Auslagenersatz einschließlich Fahrkostenersatz und Aufwendungen für eine Kinderbetreuung,
 - c) Verdienstaufschlagsentschädigung.
- (3) Eine monatliche Entschädigung wird für jeden angefangenen und vollen Monat gezahlt. An dieselbe Person darf die Entschädigung für denselben Monat jedoch nur einmal gezahlt werden (z. B. bei Wiederwahl u. ä.).
- (4) Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Entschädigung das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als zwei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Entschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 25 v. H., wenn das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit beibehalten wird. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält eine das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit vertretungsweise wahrnehmende Person 75 v. H. der Entschädigung der Vertretenen oder des Vertretenen.
- (5) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit aufgegeben oder ruht das Mandat, so entfällt die monatliche Entschädigung ohne Übergangszeit. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (6) Die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Entschädigung ist ausschließlich Sache der Empfängerin oder des Empfängers.

§ 2 Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder)

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates oder der Ratsausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Darüber hinaus erhalten Ratsfrauen und Ratsherren für höchstens je eine vor einer Ratssitzung stattfindende Fraktions- oder Gruppensitzung, für die zum Nachweis der Teilnahme eine Teilnehmerliste vorzulegen ist, ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung.

- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung.
- (3) Sitzungsgeld wird je Tag höchstens zweimal gezahlt, auch wenn mehr als zwei Sitzungen an einem Tag stattfinden.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Sitzungen zählen nur für den Tag, an dem sie beginnen.
- (5) Auslagen sind mit dem Sitzungsgeld abgegolten. § 6 bleibt unberührt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, Ehrenbeamte, usw.

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | | |
|---|----------|-----------|
| a) an den Ratsvorsitzenden | 220,00 € | monatlich |
| b) an den 1. stellv. Ratsvorsitzenden | 60,00 € | monatlich |
| c) Fraktions- / Gruppenvorsitzende | 50,00 € | monatlich |
| d) an die/den Gemeindedirektor/in | 170,00 € | monatlich |
| e) an die/den stellv. Gemeindedirektor/in | 60,00 € | monatlich |

- (2) Nimmt eine Person mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Ämter oder ehrenamtlichen Tätigkeiten wahr, so wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.

- (3) An die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Apensen wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:

| | | |
|---|----------|------------|
| a) an die Vorsitzende / den Vorsitzenden | 155,00 € | je Sitzung |
| b) an die weiteren Mitglieder, die nicht dem Rat der Gemeinde Apensen angehören | 77,00 € | je Sitzung |

Neben der vorstehenden Aufwandsentschädigung werden Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG), ansonsten aber keine weiteren Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefonkosten etc.) erstattet.

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf die Entschädigung ihres Verdienstausschlages haben
 - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des

durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalls. Im Einzelfall kann der Nachweis oder das Glaubhaftmachen durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat. Die Entschädigung für Verdienstaufall wird auf höchstens 8,00 € je angefangene Stunde bzw. höchstens 46,00 € je Tag begrenzt.

- (3) Anspruchsberechtigte nach Absatz 1, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschale von 8,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 46,00 € je Tag.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird dem Ratsvorsitzenden eine monatliche Pauschale von 26,00 € gezahlt.
- (2) Die Fahrtkosten der übrigen Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörigen Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen sind durch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. eines Sitzungsgeldes abgegolten.

§ 6 Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem geltenden Bundesreisekostengesetz.
- (2) Für Mitglieder des Rates und Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, bemisst sich die Höhe nach der für den Gemeindedirektor geltenden Stufe. Sitzungsgelder und Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Verdienstaufall und Auslagenersatz vom 17.05.1990 außer Kraft.

Apensen, den 24. Juli 2014

Gemeinde Apensen

Kurt Matthies
Bürgermeister

Peter Sommer
Gemeindedirektor